

# Die Veränderungen für die Bauwirtschaft

Die Deponieverordnung 2008 ist in Kraft – in der Praxis spürt man dieser Tage nichts davon. Klar – die Übergangsfristen beginnen gerade erst zu laufen, diese ziehen sich bis ins Jahr 2009 und darüber hinaus. Dennoch sind die Veränderungen für die hauptbetroffene Branche, nämlich die Bauwirtschaft, eminent. Vorteile sind für Kleinstbaustellen vorgesehen, durchwegs Erschwernisse für Baustellen mittlerer Größe. Für alle gilt jedoch, dass eine komplette Veränderung des Abfallannahmeverfahrens festgelegt ist.

Seit einem Dutzend Jahren regelt die Deponieverordnung 1996 die Deponierung von Abfällen, also von Boden, mineralischen Baurestmassen, Baumischabfall usw. Bodenaushub bis 750 Tonnen pro Baustelle kann ohne Analyse auf Bodenaushub- oder einer höherwertigen Deponie abgelagert werden. Darüber hinaus unter Beibringung einer „Gesamtbeurteilung“ mit Analytik. Mineralische Baurestmassen können generell – sofern nicht kontaminiert – auf Baurestmassendeponien gelagert werden. Anderes (vorbehandelter Baumischabfall, verunreinigte Böden, ...) muss mit entsprechender Gesamtbeurteilung auf sichereren Massenabfall- oder Reststoffdeponien abgelagert werden. Nicht ablagerfähig sind gefährliche Abfälle (ausgenommen Asbestzement), die behandelt werden müssen.

## Überblick der Neuerungen

Aus vier bestehenden Deponietypen werden fünf Deponieklassen: Bodenaushubdeponie, Inertabfalldeponie, Baurestmassendeponie, Reststoffdeponie, Massenabfalldeponie. Auf Bodenaushubdeponien darf nun nur mehr Bodenaushub abgelagert werden – das trifft vor allem auf jene (westlichen) Bundesländer zu, die bislang Bauschuttalagerung zugelassen haben. Hier entsteht nunmehr ein Handlungsbedarf, um keinen „Entsorgungsnotstand“ zu haben. Eine sinnvolle Alternative ist hier das Baustoff-Recycling, also die

Verwertung dieser nunmehr nicht mehr auf Bodenaushubdeponien ablagerfähigen mineralischen Baustoffe. Die Inertstoffdeponie ist für inerte Stoffe gedacht – also bspw. Boden oder ausgewählte Abfälle aus Bau- und Rückbaumaßnahmen sowie Gleisschotter. Bei korrekter Vorgangsweise, also unter Einhaltung der Umweltgesetzgebung (Baurestmassentrennverordnung, Verwertungsgebot) werden diese Deponieklassen nicht erfolgreich betrieben werden können, da diese sortenreinen, ausgewählten mineralischen Abfälle – altlastenbeitragsfrei – verwertet werden sollten, anstatt unter Abfuhr von acht Euro pro Tonne deponiert zu werden.

## Fülle an Auflagen

Die Baurestmassendeponie – derzeit 66 in Österreich – wird mit zusätzlichen Auflagen versehen. So wird sie zur „IPPC-Anlage“ und muss zusätzliche Bedingungen einhalten. Allgemein wird erwartet, dass ein (großer) Teil der bestehenden Baurestmassendeponien diesen Schritt nicht wählen bzw. schaffen werde, anstelle dessen lieber den einfacheren Weg wählen werde, als Inertabfalldeponie in Hinkunft zu gelten. Die „neuen“ Baurestmassendeponien werden dringend gebraucht für die Ablagerung der (seit kurzem als gefährlich eingestuft) Asbestzementabfälle, für nicht verwertbare mineralische Baurestmassen bzw. Abfälle aus der Aufbereitung, aber natürlich auch für verunreinigten Boden oder mineralische Abfälle anderer Industrien.

Schwierig für Ausschreibende, aber auch für Bieter, wird der neue Passus sein, dass für jede einzelne Deponiekategorie unterschiedliche Grenzwerte gelten werden: So können zwei benachbarte Deponien durchaus bis zu 300 Prozent unterschiedliche, einzelne Grenzwerte aufweisen, obwohl beide der gleichen Deponiekategorie angehören. Damit wird es erforderlich werden, bei jeder Baustelle im Vorfeld die chemische Zusammensetzung der Abfälle (z. B. Bodenaushubmaterial) im Detail zu kennen. Erst dann kann die Frage, welche Deponie infrage kommt, geklärt werden. Preislich auswirken wird sich die Forderung nach Erbringung von Sicherstellungen seitens des Deponiebetreibers, die weit über die Betriebsphase der Deponie hinausgehen. Bislang mussten alle Abfälle, die deponiert werden sollten, grund-

sätzlich einer Gesamtbeurteilung unterzogen werden. Basis für diese war/ist eine chemische Analyse. Ausnahmen gab es für Kleinmengen (z. B. Boden bis 750 Tonnen) und mineralische Baurestmassen.

## Neues Annahmeverfahren

Nunmehr wird eine „Grundlegende Charakterisierung“, durchgeführt durch eine externe befugte Fachperson, im Zusammenwirken mit einer „Eingangskontrolle“ auf den Deponien vorgesehen: Im Falle der Beprobung von Aushubmaterial ist diese vor Beginn der Aushub- oder Abräumfähigkeit durchzuführen – damit klarerweise vom Auftraggeber, der das Ergebnis derselben auch für die Ausschreibung benötigt. Für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial wurde allerdings die Kleinmengenregelung ausgeweitet (statt der 750 Tonnen werden 2.000 Tonnen vorgesehen). Damit wird der Forderung der Bauwirtschaft (diese verlangte 5.000 Kubikmeter schon 1996 als Grenze) erstmals teilweise Rechnung getragen. Für diese wird, wie ebenso für nicht verunreinigten Gleisschotter, keine analytische Untersuchung verlangt. Ebenso entfällt die „Grundlegende Charakterisierung“ für Kleinstmengen an kontaminiertem Bodenaushubmaterial (bis zu 25 Tonnen). Dem Abfallbesitzer – und damit dem Bauherrn als Abfallerzeuger – trifft die neu formulierte Abfallinformation, die dem externen Gutachter zur Verfügung gestellt werden muss. Diese muss übrigens ab 2012 elektronisch erfolgen.

## Übergangsbestimmungen

Wenngleich die Deponieverordnung 1996 mit Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft tritt, ändert sich vorerst wenig: Übergangsbestimmungen erlauben bis 2009 nach dem bisherigen System vorzugehen. Gesamtbeurteilungen für Aushubmaterial gelten bis zum 1. Juli 2012 als „Grundlegende Charakterisierung“. Bodenaushub- und Baurestmassendeponiebetreiber müssen kurzfristig (bis 1. 9. 2008) bekanntgeben, wenn sie im Falle einer Umstufung in eine Inertabfalldeponie optieren. Dafür müssen allerdings gewisse Anforderungen erfüllt werden (z. B. Untergrundanforderungen).

Dipl.-Ing. Martin Car

Baustoff-Recycling Verband  
1040 Wien, Karlsgasse 5

## bau.tipp

### BRV-ÖWAV-Veranstaltung

Bodenaushub und Baurestmassen: Neue Verwertungsgrundsätze sowie Anforderungen an die Deponieverordnung

24. Juni 2008, 10 Uhr

Vösendorf, Hotel Böck

www.brav.at